

**Satzung
der Gemeinde Blankenheim
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) in Kraft getreten am 26.05.05 und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

**§ 2
Teilnahme, Anmeldung**

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Blankenheim bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung mit dem hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen können grundsätzlich und vorrangig nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Standortträger der OGS und dem Schulträger. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - den Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Standortträger der OGS und dem Schulträger.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen sozial gestaffelten Elternbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig. Er darf 100,00 € pro Monat und Kind (ohne Verpflegungskosten) nicht übersteigen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und gesondert zu zahlen.
- (2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, steuerfreie Lohn- und Gehaltszuschläge wie z.B. Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge, Unterhaltsleistungen, Renten, Elterngeld über 300 € monatlich sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, welches eine Kindertagesstätte besucht, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Gehören zu den positiven Einkünften solche aus selbstständiger Tätigkeit, sind diese Einkünfte bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens um den Beitrag zu verringern, der dem

Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bei einer rentenversicherungspflichtig beschäftigten Person mit einem beitragspflichtigen Bruttogehalt in gleicher Höhe entspricht, soweit die selbstständig tätige Person Altersvorsorgeaufwendungen in entsprechender Höhe nachweist.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht im aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder anderen Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag i.H.v. 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Sollten sich bei einer rückwirkenden Überprüfung der Einkommensverhältnisse Einkommensveränderungen innerhalb eines Kalenderjahres ergeben, die jeweils mindestens 4 Monate andauern, so sind diese jeweils im Einzelfall zu betrachten. In diesem Fall wird das tatsächliche Einkommen während des jeweiligen Zeitraums durch die Anzahl der Tage bzw. Monate geteilt und auf ein Einkommen innerhalb von 12 Monaten hochgerechnet.

Bei Erhalt einer Einmalzahlung wie Prämien, Abfindungen oder sonstigen Sonderzahlungen müssen diese ab dem Monat der Auszahlung für die folgenden 12 Kalendermonate dem Einkommen hinzugerechnet werden.

Soweit die anteilige Berechnung der Einmalzahlungen für den/die Beitragspflichtigen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt, kann dem Sinn der entsprechenden Sonderzahlung oder Abfindung entsprechend auf Antrag eine längere Anrechnung bewilligt werden.

Abweichend hiervon ist für die Festsetzung des Beitrages bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung immer das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, es sei denn, dieses Einkommen fällt im Jahr der Beitragspflicht erstmalig an oder weg. In diesem Fall erfolgt eine Neufestsetzung jeweils zu Beginn des Monats, dem der Wegfall oder Beginn der Einkünfte folgt.

- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

- verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind

- Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler sind
 - Ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge für die/den betreffende/n Schülerin/Schüler ausüben.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (6) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine OGS-Gruppe der Gemeinde Blankenheim, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50% des Erstbeitrags.
 - (7) Zusätzliche Beiträge über den durch die Gemeinde festgesetzten Elternbeitrag hinaus sind nicht zulässig.
 - (8) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
 - (9) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate erhoben.
 - (10) Unrichtige und unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
 - (11) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
 - (12) Ebenfalls kein Anspruch besteht bei nicht erfolgter Teilnahme wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt).

§ 5 Fälligkeit / Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers erhoben und sind zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Elternbeiträge werden nach folgender Staffelung erhoben:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen in €	Monatlicher Beitrag in €
1	Bis zu 12.271 €	20,00 €
2	Bis zu 24.542 €	35,00 €
3	Bis zu 36.813 €	50,00 €
4	Bis zu 49.084 €	65,00 €
5	Bis zu 61.355 €	80,00 €
6	Über 61.355 €	100,00 €